

Name, Vorname

15.05.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ZHG-075

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Aug. 2022 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2023 ...die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted signature area]

Amtsgericht Montabaur
4 C 332/17

Unter

Im Namen des Volkes

In dem Rechtstreit

der Baldwin GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Hermann Baldwin,
Blücherstraße 38, 56073 Koblenz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gutman
& Wexler, Bahnhofstraße 45, 56410 Montabaur

gegen

die classic-Fahrzeug GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Frank Klose, Mons-
Tabaur - Straße 1, 56410 Montabaur

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Werner Kroll, Kaitentstraße 1, 56410 Montabaur

hat das Amtsgericht Montabaur, Abteilung
4, durch die Richterin am Amtsgericht

Herrzog aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2018

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500 EUR zu zahlen.
2. Im übrigen wird der Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Klägerin $\frac{2}{3}$ und die Beklagte $\frac{1}{3}$.
4. Das Urteil ist gegen Sicherstellung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt vorbehalten, die Vollstreckung gegen sich durch Sicherstellung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

mein Urteil
für Bekl. Nr. 1
ist keine
Kostenverteilung
an der E 1.500,-

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlung in Höhe von 4.500 EUR aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Koblenz.

Die Klägerin bekennt einen Ersatzhandau für Fahrzeug.

Im Frühjahr 2017 erwidete sie gegen einen ihrer Kunden wegen einer Kaufpreisforderung in Höhe von 4.500 EUR ein Urteil des Amtsgerichts Koblenz (Az.: 5 C 358/16).

Aufgrund eines Kaufvertrags vom 24.05.2015 schuldet der Beklagte dem Kunden der Klägerin, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch Jürgen Blechner hieß, einen Kaufpreis von 4.500 EUR.

Im Juni 2017 änderte sich der Name des Kunden der Klägerin in Jürgen Fröhlich (im Folgenden: Schuldner).

Am 01.07.2017 wurde diesem eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom Amtsgericht Koblenz zugestellt, wobei die Namensänderung beruht berücksichtigt war.

Am 04.10.2017 trat der Schuldner die Kaufpreisforderung gegen die Beklagte in Höhe von 3.000 EUR an Herrn Frank Feister ab.

Am 06.11.2017 wurde der Beklagten

Sie leib
reißt aus

keine keine

der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Kehlert (Az.: 43 H 534/17) vom 02.11.2017 zugestellt. Dieser enthält bereits den neuen Nachnamen des Schuldners. Zugleich war die Forderung unter Angabe der Kaufvertragsnummer 23-2017, der Forderungsumme und des Kaufgegenstands konkret angegeben. Auch enthält der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die unveränderte Adresse des Schuldners (für die Einzelkote vgl. Anlage K3).

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde am 09.11.2017 auch dem Schuldner zugestellt. Mit Schreiben vom gleichen Tag verweigerte die Beklagte die Anerkennung der Forderung.

Am 13.11.2017 teilte der Schuldner der Beklagten seine Namensänderung mit und informierte sie außerdem über die Abmahnung. Am 17.11.2017 zahlte die Beklagte einen Betrag von 1.500 EUR an den Schuldner.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 teilte die Klägerin der Beklagten die Personendaten des Schuldners mit ihrem Vertragspartner mit und übersandte eine entsprechende Melderegisterauskunft sowie erneut den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Die Klägerin ist der Auffassung der

mehrig wählbar
Bezugnahme

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sei wirksam. Überdies habe sie die Abtretung im Wege der Prozeßzweckklage erfolgreich angefochten, sodass die Forderung in voller Höhe bestünde. Die Zahlung des Schwagers des Schuldners sei zudem auf eine eigene Schuld des Klägers und nicht auf die Forderung gegen den Schuldner gerichtet worden.

Der Kläger beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.500,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Forderung bestünde aufgrund der Abtretung und ihrer Zahlung an den Schuldner nicht mehr. Im Übrigen stünde einer Verstreckungsabwehrklage des Schuldners gegen die Klägerin vor dem Amtsgericht Kehlheim (Az.: 5 C 367/17) entgegen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

ja
1. Die Klage ist als Widerrufklage in Form der reg. Eintziehungsklage gem. §§ 829, 835, 836 ZPO statthaft. Denn die Klägerin begehrt Zahlung aus einer Forderung, die ihr aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (im Folgenden: Beschluss des Amtsgericht Koblenz, Az.: 43 M 534/17, zur Eintziehung überwiesen ist.

2. Das Amtsgericht Montabaur ist hierfür auch zuständig. Für Eintziehungsklagen wie sie hier vorliegt, ist das Gericht sozial und örtlich zuständig, bei dem der Schuldner seine Forderung gegen den Drittschuldner geltend machen müsste. Die sozial Zuständigkeit folgt daher ~~§ 23~~ ^{aus} § 23 Nr. 1 GVG, da die Forderung des Schuldners gegenüber der Beklagten als Drittschuldnerin 5.000 EUR nicht übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 ZPO iVm. § 270 I BGB, da der Erfüllungsort für Geldschulden am Wohnsitz des Schuldners liegt. Der Sitz der Beklagten ist in Montabaur.

2. Die Vorschrift des § 802 ZPO ist insoweit nicht anwendbar.

3. Die Klägerin ist auch prozessfähig befugt da sie sich auf das Bestehen eines wirksamen Beschlusses beruft.

4. Der vorliegende Streit gegen § 811 ZPO mangels Streitverkündung gegenüber dem Schuldner führt nicht zur Unzulässigkeit der Klage denn bei dieser Vorschrift handelt es sich nach ihrem Sinn und Zweck einzig um eine zum Schutz des Schuldners. Auf den Rechtskreis der Beklagten wirkt es sich dagegen nicht aus.

5. Auch der von der Beklagten verwendete anderwertige Rechtshängigkeit durch den ~~an~~ nach rechtshängige Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners gegen die Klägerin beim Amtsgericht Koblenz, Az.: 5 C 367/17, besteht nicht und steht der Zulässigkeit der Klage daher nicht entgegen. ~~Das~~ anderwertige Rechtshängigkeit ist § 261 III Nr. 1 ZPO besteht vor dem Hintergrund der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen nur zwischen den jeweiligen Prozessbeteiligten. Die nach rechtshängige Vollstreckungsabwehrklage ist § 767 ZPO betrifft daher allein die Klägerin und den Schuldner.

1. ist nur SE-
Ansprüche aus

Das verbietet einer

genau

lässt aber das ~~z~~ Protestrechtverhältnis zur Beklagten unberührt.

II. Die Klage hat nur in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Der Klägerin steht aufgrund des württembergischen Beschlusses vom 02.11.2017 durch das Amtsgericht Koblenz (Az.: 43 M 534/17) noch eine Forderung in Höhe von 1.500 EUR zur Einziehung gem. § 829 I 1, III, § 35, § 36 ZPO zu. Im übrigen geht der Beschluss aufgrund der Abtretung der Forderung des Schuldners an den Fessionar Frank Feister in Höhe von 3.000 EUR gem. § 398 BAB ins Leere.

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 02.11.2017 (Az.: 43 M 534/17) ist wirksam, § 829 I 1, III ~~BAB~~ ZPO. Die hierfür maßgebliche Feststellung des Beschlusses ~~am 02.11.2017~~ bei der Beklagten erfolgte am 06.11.2017, § 829 III ZPO.

Der Beschluss ist auch nicht deshalb unwirksam, weil er zu unbestimmt ist. Obwohl es sich hierbei nicht um eine Willenserklärung, sondern eine Protesterklärung handelt, gelten auch diesbezüglichen die Vorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB entsprechend.

Daneben ~~ist~~ ist der Inhalt des Beschlusses aus Sicht eines objektiven Empfängers unter Zugrundelegung der gesamten Umstände des Einzelfalles auszulegen und auf seine Bestimmtheit zu untersuchen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs war es der Beklagten voriegend möglich die Forderung ihrem Vertragspartner zuzuordnen. Dies gilt auch unabhängig von der eventuellen Mitteilung von der Namensänderung und der Übertragung des Kundenregisterauszugs durch die Klägerin am 22.11.2017. Denn die Beklagte konnte bereits anhand der in dem Beschluss vom 02.11.2017 angeführten Laufvertragsnummer 23-2017 sowie dem Datum des Vertragschlusses, der 24.05.2017, eine hinreichend eindeutige Zuordnung vornehmen. Darüber hinaus stimmten auch Vorname und Adresse des Schuldners überein. Außerdem erhielt die Beklagte am 13.11.2017 auch durch den Schuldner selbst eine Mitteilung über dessen Namensänderung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war eine Zuordnung der Forderung eindeutig ~~möglich~~ und aufgrund der fortlaufenden Nummerierung der Vertragsdokumente für die Beklagte auch ohne großen Aufwand möglich. Eine Namensänderung infolge einer Heirat ist mittlerweile auch bei Männern durchaus

vor alle
diese

üblich. Aufgrund der genannten Vielzahl ungenügender Zuordnungskriterien war der Kenntnis des gründeten Nachnamens aber auch nur von untergeordneter Bedeutung.

Der Beschluss ist schließlich auch nicht deshalb unwirksam, wenn der Schuldner noch vor dem Erlass im October 2017 eine Forderung an die Klägerin gewährt hat. Denn der Rechtsprüfer prüft bei Erlass des Beschlusses nicht die materielle Rechtslage, sondern nur, ob ein wirksamer Titel besteht auf dessen Grundlage dem Gläubiger eine Forderung zur Einziehung zustehen könnte. Hierfür genügt es, dass die Forderung nach den Behauptungen des Gläubigers besteht und dem Schuldner zustehen. Diese Voraussetzungen waren erfüllt, da die Klägerin das Bestehen der Hauptforderung gegen die Beklagte hinreichend behauptete. Eine weitergehende Prüfung war nicht erforderlich oder geboten, da eine solche der Formalisierung der Zwangsvollstreckung entgegensteht. Überdies bleibt die Prüfung materiellen Rechts allein den Gerichten vorbehalten.

Eine etwaige Anfechtbarkeit des Beschlusses nach einer rechtskräftigen Feststellung des Nichtbestehens der Forderung der Klägerin gegenüber dem Schuldner macht den

Beschluss überdies auch nicht richtig, sondern ebenfalls unwirksam, mit Unwirksamkeit läuft diesen jedoch nicht entgegen.

über, keine
dingliche
Wirkung der
Aufhebung

2. Dem Schuldner steht gegen den Beklagten noch ein Anspruch in Höhe von 1.500 EUR aus § 433 II BGB zu. In dieser Höhe ist der Anspruch nicht durch Zahlung der Beklagten am 17. 11. 2017 an den Schuldner gem. § 362 BGB erloschen (a). Der Anspruch aus § 433 II BGB in Höhe der restlichen 3.000 EUR ist jedoch durch Abtretung vom 04. 10. 2017 gem. § 398 BGB im Verhältnis des Schuldners zur Beklagten erloschen (b).

Weitere Einreden gegen die Einziehung der Forderung durch die Klägerin wegen der Zahlung an die Klägerin im Oktober durch den Schuldner bzw. dessen Schwager sind unzulässig (c).

a) Der Anspruch des Schuldners gegen die Beklagte aus § 433 II BGB ist nicht im Wege der Erfüllung gem. § 362 BGB in Höhe von 1500 EUR erloschen. Denn zum Zeitpunkt der Zahlung am 17. 11. 2017 war der Schuldner aufgrund des wirksamen Beschlusses vom 02. 11. 2017, welcher am 06. 11. 2017 auch an die Beklagte zugestellt werden ist, gem. § 829 I ZPO nicht

mehr einziehungsbefugt. Der Beklagten war es ihrerseits gem. § 829 I 1 ZPO verboten auf die vertriebene Forderung zu wüten. Aufgrund der wirksamen Verdrückung war der Schuldner auch gem. §§ 135, 136 BGB nicht mehr empfangsberechtigt. ^{wegen der} ~~nicht~~ §§ 135, 136 BGB ~~tritt~~ tritt auch keine Befreiung der Beklagten gegenüber der Klägerin ein. ~~Etwas~~ Etwas anderes gilt hier auch nicht deshalb, weil sich die Beklagte auf die fehlende Kenntnis der Wirksamkeit des Beschlusses beruft. Die Kenntnis von dem Beschlusse ist insoweit allein ausreichend um eine Verdrückung der Forderung zu begründen. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 829 II ZPO, wonach mit der Feststellung der Pfändung als bewirkt anzunehmen ist. Mit der Feststellung am 06.11.2017 war der Beklagten auch heute eine hinreichende Zuordnung der Forderung möglich, so dass sie sich insoweit auch nicht auf eine etwaige Unkenntnis berufen kann. Eine Gefahr wirklicher Inanspruchnahme der Beklagten besteht überdies nicht, da es ihr nicht verwehrt ist, ihn rechtsgültig gelistete Wirkung an den Schuldner ~~zu~~ im Wege des Bereicherungsrechts zurückzuführen.

b) Der Anspruch gegen die Beklagte ist

jedoch aufgrund der Abtretung gem. § 399 BGB für den Schuldner ersachen, da er in Höhe der Abtretungssumme von 3.000 € nicht mehr Gläubiger der Forderung ist.

Die Abtretung ist nicht aufgrund des Beschlusses vom 02. 11. 2017 unwirksam. Denn zum Zeitpunkt der Abtretung⁺ war der Schuldner mangels Verdrückung der Forderung noch nicht gem. §§ 135, 136 BGB in der Verfügungsbefugnis beschränkt.

Am der Wirksamkeit der Abtretung ändert auch die Anfechtung der Klägerin nach §§ 11, 13 AnFG und das daraufhin ergangene Anerkenntnisurteil zu ihren Gunsten nicht. Denn die Anfechtung gem. § 21 AnFG lässt die Wirksamkeit des ~~##~~ zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts unberührt.

Die Anfechtung nach dem Anfechtungsrecht unterscheidet sich insoweit kategorial von der Anfechtung gem. § 142 BGB nach bürgerlichem Recht. Dieser Unterschied rechtfertigt sich vor dem Hintergrund des

Schutzes des anderen Vertragspartners, welcher nicht in das Strafrecht einbezogen zu werden. Aus diesen Erwägungen scheidet auch eine nachträglich wirkende

Forderungspfändung nach Erlass des Anerkenntnisurteils aus. Etwas anderes gilt hier auch nicht aus Gründen von

⊛ am 04. 10. 2017

so ist es

ein Interesse daran hat,

Richterbehaltspflicht; § 232 S. 1 ZPO:

Benutzung, § 511 ZPO

Früher ein Monat, § 517 ZPO

Unterschrift

Herrn - Richterin am Amtsgericht

